



## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zur Regelung der Grobstaub-Emissionen der Kokerei Prosper in Bottrop**

**zwischen**

**der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen**

**und**

**der Bezirksregierung Münster, Standort Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9,  
Dezernat 53,**

**vertreten durch den Hauptdezernenten** [REDACTED]

### **Präambel**

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH betreibt am Standort Prosperstraße 350, Bottrop eine nach dem BImSchG genehmigte Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei, Ziffer. 1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Firma ArcelorMittel nimmt die Staubimmissionssituation im Umfeld der Kokerei Prosper und die seitens einiger Nachbarn vorgetragenen Belange zur Kenntnis und ist grundsätzlich bereit, einen Beitrag dazu zu leisten, die Situation weiter zu verbessern.

Die Regelungen der Grobstaub-Emissionen, die insbesondere durch den Betrieb der Kohlemischbetten entstehen können, sind Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages:

### **§ 1**

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass für die Kohlemischbetten der Stand der Technik der Nummer 5.2.3.5.2 TA Luft einzuhalten ist.

Gleichzeitig wird einvernehmlich festgestellt, dass der Immissionswert für Staubbiederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen nach Nummer 4.3.1 TA-Luft von  $0,35 \text{ g/m}^2 \cdot \text{d}$  bezogen auf den Mittelungszeitraum von einem Jahr eingehalten wird.

Dies wird sowohl durch amtliche Messungen des LANUV als auch durch betreibereigene Messungen nachgewiesen.

## **§ 2**

Die Parteien sind sich unabhängig davon einig, dass es unter sehr ungünstigen Witterungsbedingungen (Starkwind) nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass es zu Staub-Abwehungen kommen kann, und es daher geboten ist und zielgerichtet angestrebt wird, Staubemissionen auch in solchen Fällen so gering wie nach dem Stand der Technik möglich zu halten.

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH prüft für die genannten Sondersituationen systematisch emissionsmindernde Maßnahmen auch über den Stand der Technik hinaus. Maßnahmen, die mit verhältnismäßigem Aufwand zu einer wesentlichen Minimierung von Staubemissionen in den genannten Sondersituationen führen, setzt die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH gem. den genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen um.

## **§ 3**

Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass zur Vermeidung bzw. Minimierung von Staub-Emissionen bei sehr ungünstigen Witterungsbedingungen (Starkwind) das Aufhalten der Kohlemischbetten auf das für den Betrieb der Kokerei absolute notwendige Maß reduziert oder soweit nach den Umständen zumutbar auch kurzzeitig vollständig eingestellt wird. Der Betrieb der Kokerei darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## **§ 4**

Die Parteien sind sich weiterhin einig, dass das Beschwerde-Management der Firma ArcelorMittel Bremen GmbH so erfolgen soll, dass gegebenenfalls eingehende Beschwerden

innerhalb von 2 Werktagen durch die zuständigen Mitarbeiter/innen in einer ersten Reaktion beantwortet werden können.

Darüber hinaus wird die Firma ArcelorMittel Bremen GmbH in berechtigten Einzelfällen (Sondersituation, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Windrichtung und dem Ergebnis von Staubbiederschlagsmessungen zu einem überwiegenden Verursachungsbeitrag der Kokerei Prosper zu Staubbiederschlag über das normale Maß hinaus führt) Ausgleichsmaßnahmen oder finanzielle Leistungen zur Verfügung stellen, mit denen, ohne dass insoweit eine Rechtspflicht besteht, unbürokratisch und zeitnah reagiert werden kann.

Dies setzt voraus, dass in enger Abstimmung mit den Nachbarn Verfahrensweisen für solche freiwilligen Leistungen festlegt werden.

#### **§ 5**

Die durch diesen Vertrag vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen werden [REDACTED] mit der Bezirksregierung Münster besprochen und auf ihre Zielgerichtetheit und Wirksamkeit überprüft. Nach Ablauf eines Jahres ab Unterzeichnung soll die Erreichung der Vertragsziele (insbesondere die Umsetzung der §§ 2 – 4 dieses Vertrages) einer grundsätzlichen Evaluation unterzogen werden.

#### **§ 6**

Das Recht der Bezirksregierung Münster, nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG oder auf anderer Rechtsgrundlage zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der bestehenden oder künftig entstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten der Firma ArcelorMittel Bremen GmbH erforderlich sein sollte, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere, wenn dies zur verbindlichen Umsetzung der TA-Luft erforderlich werden sollte.

#### **§ 7**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine

Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszweckes nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

#### **§ 8**

Änderung und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (§ 57 VwVfG). Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

Münster, den 23.11.2018

---

Leitung der Kokerei Prosper, ArcelorMittal Bremen GmbH ( [REDACTED]  
[REDACTED] )

---

[REDACTED] [REDACTED], Hauptdezernent Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster